

# Beitragsordnung

der Arbeitsgemeinschaft Freier Stillgruppen (AFS) – Bundesverband e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

**Abgestimmt auf der Mitgliederversammlung am 06.04.2018:**

**In offener Abstimmung (50 Personen) mit 18 Enthaltungen und 32 Dafür-Stimmen genehmigt.**

## § 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie verschiedene Gebühren. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgendem Jahr. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

## § 2 Fälligkeit und Zahlungsweisen

1. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden zum zweiten Montag im Januar des jeweiligen Beitragsjahres (Kalenderjahres) erhoben.
2. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren. Das Mitglied hat sich hierzu im Allgemeinen bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
3. Mitglieder, die nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 10 Prozent des Beitrages zu zahlen. Eine gesonderte Rechnungslegung über die Bearbeitungsgebühr erfolgt nicht.

## § 3 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der einzelnen Mitgliedsformen ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung.
2. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf Ermäßigungen ist mit entsprechenden Unterlagen bis zum 15. Dezember des Vorjahres für das laufende Kalenderjahr nachzuweisen.
3. Änderungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere solche, die eine Änderung der Beitragshöhe begründen, sowie sonstige Änderungen (z.B. der Bankverbindung) sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung besteht nicht.
5. Erfolgt der Vereinseintritt als Einzelmitglied nicht zum Beginn des Kalenderjahres wird der Beitrag des laufenden Jahres monatsgenau erhoben. Teile eines Monats gelten als voller Monat.
6. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

#### § 4 Gebühren

1. Im Rahmen der Ausbildung zur AFS-Stillberaterin erhebt der Verein eine Anmeldegebühr und Kursgebühren. Der Vorstand ist ermächtigt, die Höhe dieser Gebühren festzulegen. Die Anmeldegebühr ist zwei Wochen nach der Anmeldung zur Ausbildung fällig, Kursgebühren zwei Wochen vor Kursbeginn.
2. Die Gebühren nach Ziff. 1 werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. § 3 Ziff. 4 gilt entsprechend.

#### § 5 Vereinskonto

1. Soweit Zahlungen nicht per Lastschrifteinzug erfolgen, sind nur Überweisungen auf das folgende Konto zulässig:

Bank: GLS Bank

IBAN: DE32430609674058054800

BIC: GENODEM1GLS

2. Überweisungen auf andere Konten und andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

#### § 6 Zahlungsverzug

1. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung der Beiträge und Gebühren Sorge zu tragen.

Ist der Zahlungsbetrag zum Fälligkeitstermin nicht auf dem Vereinskonto eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung im Verzug.

2. Säumige Mitglieder werden einmalig gemahnt. Es werden fünf Euro Mahngebühren erhoben. Eventuell anfallende weitere Eintreibungsgebühren (z.B. Inkassogebühren) trägt das Mitglied.

3. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Einziehung sowie eventueller Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass das Mitglied der Abbuchung unberechtigterweise widersprochen hat oder ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

4. Die Ziffern 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung auf Rechnungen aus dem vom Verein betriebenen Onlineshop.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft. Sie wird in der nächstmöglichen Ausgabe der Vereinszeitschrift „Stillzeit“ abgedruckt und in der jeweils gültigen Fassung im Mitgliederbereich der Vereinshomepage veröffentlicht.

### Anlage 1 (zu § 3 der Beitragsordnung)

Mitgliedsform	Beitragshöhe
Einzelmitglied	40 Euro
Ehrenmitglied	--
Fördermitglied	20 Euro
Familienmitglied	60 Euro